Schützenverein
Bersenbrück
von 1850 e.V.

Eingegangen
Stadt Bersenbrück
27. Okt. 2026

Stadt Bersenbrück
z.H. Herrn Phil Wesselkämper
Markt 2
49593 Bersenbrück

Bersenbrück, 21.10.2026

Sanierung Wärmeversorgung in der Schützenhalle des Schützenvereins Bersenbrück von 1850 e.V. in der Hemke, Bersenbrück

Sehr geehrter Herr Wesselkämper,

wir haben erfahren, dass wir bei einer Sanierungsmaßnahme in unserer Schützenhalle auf Fördermittel der Stadt Bersenbrück zugreifen können.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unser Konzept vorstellen, wie wir die Wärmeversorgung in unserer Schützenhalle auf Fernwärme umstellen.
Hierzu liegt uns ein Angebot (Vertragsentwurf) der Firma NAWAROS GmbH & Co. KG, Bersenbrück, vor, aus dem eine Anschlussgebühr in Höhe von 5.000,00 € einmalig und ein Jahresgrundpreis von 250,00 € hervorgeht.
Außerdem wird die Heizungsumstellung in der Schützenhalle auf Fernwärme durch die Firma Ter Heide Gebäudetechnik GmbH & Co. KG, Bersenbrück, durchgeführt. Auch hierzu liegt uns ein Angebot vor in Höhe von insgesamt 9.950,34 €.

Wir würden uns über eine Förderung seitens der Stadt Bersenbrück und eine positive Rückmeldung sehr freuen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Wessel
Präsident des Schützenvereins
Bersenbrück von 1850 e.V.

Betreff: Wärmeliefervertrag
Von: Johannes Hinkamp <j.hinkamp@eg-bsb.de>
Datum: 28.03.2026, 14:11
An: "email@holz-ecke-wessel.de" <email@holz-ecke-wessel.de>

Hallo Hubert,

hier der Wärmeliefervertrag im Entwurf.

Die wichtigsten Zahlen für den Schnellleser:

250€ Jahresgrundpreis

5500,-€ Anschlussgebühr (netto) einmalig

7,9 Cent netto pro kwh
Mit freundlichen Grüßen,
Johannes Hinkamp
Energiegewinnung NAWAROS GmbH & Co.KG
Zur Burg 6
49593 Bersenbrück
Tel: 05439/92319 Mobil 0172 53 49 462
Fax 05439/92318
E-Mail: j.hinkamp@t-online.de

Anhänge:

Vertragsentwurf Schützenverein.doc 64,5 KB

Anschluss- und Wärmeliefervertrag

Vertrag

Zwischen

Fa. Energiegewinnung NAWAROS GmbH & Co.KG, Zur Burg 6, 49593 Bersenbrück
(nachfolgend Auftragnehmer-AN-genannt)

Und
Schützenverein, Vertreten durch Huber Wessel, 49593 Bersenbrück
(nachfolgend Auftraggeber-AG-genannt)

Zum Anschlussobjekt: Gebäude
Hemke., 49593 Bersenbrück

Vorbemerkungen

Der AN versorgt das oben angegebene Anschlussobjekt des AG auf der Grundlage dieses Vertrages und der aktuell gültigen Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV, siehe Anlage 1) ganzjährig mit Wärme für die Raumheizung.

Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die Modernisierung der Wärmeversorgung und die damit erforderlichen investiven Aufwendungen eine langfristig angelegte Zusammenarbeit begründen. Dies rechtfertigt aus Sicht beider Vertragsparteien die Dauer der vertraglichen Bindung von 10 Jahren.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der AN liefert die Wärme für das o. g. Anschlussobjekt auf der Grundlage dieses Vertrages gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der aktuell geltenden Fassung (AVBFernwärmeV).

Für das Anschlussobjekt wird eine maximale Wärmeanschlussleistung von etwa Q'40 kW thermisch zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung der Norm-Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf von 20 Grad (Kelvin) ergibt sich rechnerisch bei dieser Anschlussleistung ein maximaler Heizwasserdurchfluss von V'2000 Liter pro Stunde bei einer Temperatur des Heizwasservorlaufs von 75°C bis max. 85°C auf der Primärseite des Wärmetauschers. Die Rücklauftemperatur beträgt ca. 20 - 45 Grad (Kelvin) weniger als der Vorlauf.

1.2 Der AN stellt dem AG die Wärme an der Sekundärseite der Übergabestation zur Verfügung. Ort der Installation der Übergabestation wird Vorort geklärt. Ab der Sekundärseite der Übergabestation geht die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Wärme auf den AG über. Hier enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit des AN. Die Übergabestation bleibt im Besitz des AN. Der Widerstand des Wärmetauschers darf sekundär max. 50 mbar bei 2 m3/h betragen. Das Heizungsfüllwasser muss auf der sekundären und primären Seite der Norm nach VDI 2035 entsprechen. Bei Schäden auf der Sekundärseite, die aufgrund von unsachgemäßem Füllwasser zurück zu führen sind, ist der AG auch für Schäden an der Übergabestation verantwortlich.

1.3 Der AG verpflichtet sich, die gesamte zur Deckung seines Bedarfs benötigte Wärmemenge für das Anschlussobjekt vorrangig vom AN zu beziehen und abzunehmen. Vorhandene Solaranlagen und Kamine auf Basis regenerativer Energiequellen dürfen weiterbetrieben werden. § 3 der AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Der Bedarf des AG beträgt in etwa **35.000 kWh** jährlich.

§ 2 Auftragsnehmerleistungen

2.1 Der AN errichtet und verlegt die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen einschließlich der Übergabestation und der geeichten Wärmemengenmesseinrichtung (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt. Der AN erbringt diesbezüglich sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Heizzentrale mit der modernisierten technischen Ausstattung sowie für die Wärmeversorgung notwendig sind, also u. a. Planung, Antragsverfahren für erforderliche öffentliche Genehmigungen, Lieferung, Bau und Inbetriebnahme sowie die Finanzierung. Er übernimmt die Erdarbeiten und Verlegungsarbeiten sowie die Wiederverfüllung mit Ausnahme der Oberflächenarbeiten (Anstrich und Wiederbepflanzung).

2.2. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen im Verantwortungsbereich des AN einschließlich aller Reparaturen bis zu den vereinbarten Schnittstellen obliegt während der Laufzeit des Vertrages dem AN, außerhalb dieser Schnittstellen obliegt die Instandhaltung und die Instandsetzung dem AG in alleiniger Verantwortung und auf eigene Kosten.

2.3 Über alle bevorstehenden Lieferunterbrechungen von nicht zu kurzer Dauer, setzt der AN den AG unverzüglich in Kenntnis. Diese sind nur im Rahmen einer weiteren Nutzung des Gebäudes zugelassen.

2.4 Die Unterbrechung der Wärmeversorgung und damit die Beeinträchtigung der Nutzung des Gebäudes muss vom AN innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden der Unterbrechung abgestellt sein.

§ 3 Auftragsgeberleistungen

3.1 Der AG gestattet dem AN oder einer von diesem beauftragten Firma auf dem Grundstück des AG sowie in dessen Gebäuden die Installation der technischen Anlagen und Leitungen (insbesondere Strom- und Wärmeleitungen), die für die Belieferung des AG mit Wärme notwendig sind. Dies gilt auch für die Installation der technischen Anlagen und Leitungen, die für eine Durchleitung von Wärme zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Dritten notwendig sind.

3.2 Der AG verpflichtet sich unverzüglich nach Unterzeichnung des Vertrages, spätestens auf Anforderung durch den AN, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit hinsichtlich der dauerhaften Duldung der auf seinem Grundstück installierten technischen Anlagen und verlegten Leitungen des AN sowie für das in Ziffer 3.6 näher bezeichnete Zutrittsrecht auf dessen Kosten zugunsten des AN nach Maßgabe der Anlage 3 zu bewilligen und die Eintragung im Grundbuch an rangerster Stelle in Abteilung II des Grundbuchs vor allen Rechten in Ab. II und III des Grundbuchs zu beantragen. Soweit die Dienstbarkeit nicht eingetragen wird, gilt ihr Inhalt als schuldrechtlich vereinbart (s. auch § 4). Der AG gestattet dem AN die Ausübung der Dienstbarkeit durch Dritte.

3.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erteilt der AN eine Löschungsbewilligung für die zur Sicherung des Eigentums des AN im Grundbuch eingetragene persönliche Dienstbarkeit Zug um Zug gegen Zahlung der noch ausstehenden Beträge.

3.4 Der AG verpflichtet sich, die für seine Anlage festgelegten technischen Bedingungen einzuhalten und seine Anlage so zu betreiben, regelmäßig zu warten und instand zu halten, dass von ihr keine störenden Einflüsse auf das Wärmenetz des AN ausgehen. Der AG gewährleistet, dass die Versorgung nicht ohne Beschädigung von Sicherungseinrichtungen von Dritten unterbrochen werden kann. Für den Betrieb, die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage gilt § 15 AVBFernwärmeV. Der AG hat letztere zwei Wochen zuvor dem AN schriftlich anzuzeigen.

3.5 Der AG gestattet dem AN und seinen Beauftragten in Absprache mit dem Nutzer jederzeit den Zutritt zu allen Einrichtungen und Gebäuden und die Durchführung aller Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des AN erforderlich sind. Weiterhin gestattet der AG dem AN weitere Räume im Objekt unentgeltlich zu betreten und dort zu arbeiten sowie Material und Hilfsstoffe zu lagern, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dabei darf der AG in seinen Aufgaben

und Rechten nur im unumgänglichen Maß und nur nach vorheriger Abstimmung über die Durchführung technischer Maßnahme beeinträchtigt werden. Wird dieser Zutritt verwehrt und kann deshalb der AN z. B. bei Störfällen nicht zu den technischen Anlagen gelangen, hat der AG für die hieraus entstehenden Folgen einzustehen.

3.6 Der AG ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte ist nur mit Zustimmung des AN gestattet. In diesen Fällen hat er sicherzustellen, dass seine Mieter oder sonstige Dritte gegenüber dem AN keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als in der AVBFernwärmeV vorgesehen sind, § 6 der AVBFernwärmeV.

3.7 Der AG sorgt dafür, dass die Erzeugungs- und Verteilungsanlagen im Rahmen der für das Gebäude bestehenden bzw. abzuschließenden Gebäudeversicherung mitversichert sind.

3.8 Den für den Betrieb der technischen Anlagen erforderlichen Betriebsstrom stellt der AG dem AN unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Eigentum / Eigentumsgrenzen

4.1 Die vom AN errichteten technischen Anlagen und Leitungen zur Wärmeversorgung stehen im Eigentum des AN und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden, Die technischen Anlagen und Leitungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden, sind nicht Bestandteil des Grundstücks und stehen im Eigentum des AN (§ 95 BGB). Er ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

4.2 Eigentums- und Liefergrenze beim AG ist der Anschluss an die sekundärseitigen Absperrarmaturen der Übergabestation.

§ 5 Preisvereinbarung zum Wärmeliefer- und Anschlussvertrag

5.1 Der AG zahlt an den AN einen einmaligen Baukostenzuschuss von **5500€** zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Baukostenzuschuss ist eine anteilige Kostenübernahme und setzt sich aus den Kosten für die Fernwärmeleitung (7500€), Hauseinführung (1500€) und die Übergabestation (3000€) zusammen.

5.2 Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.06.2026 **250,00€ netto zzgl. MwSt jährlich** und wird bis zum 31.12.2035 festgeschrieben.

Es handelt sich hierbei um eine Verwaltungsgebühr insbesondere für Ablesung, Wartung und Rechnungserstellung, sowie den Ersatz des Wärmemengenzählers nach Ablauf der Eichung (alle 6 Jahre).

5.3 Der Wärmelieferpreis beträgt ab dem 01.06.2026 **7,9 Ct netto zzgl. MwSt** je kWh Wärme und wird bis zum 31.12.2035 festgeschrieben.

5.4 Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % hinzuzurechnen ist.

5.5 Der AN kann monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Gesamtjahreskosten verlangen. Die Abschlagszahlungen werden vom AN entsprechend dem Verbrauch der letzten vollen Abrechnungsperiode anteilig mit der Jahresabrechnung festgesetzt. Diese sind jeweils im Voraus bis zum 10. Werktag jeden Monats zu bezahlen. Bis zum Vorliegen einer Endabrechnung über eine volle Abrechnungsperiode beträgt die

Abschlagszahlung:

240 €uro incl. der aktuell gültigen MwSt. von 19%

5.6 Die Endabrechnung wird durch den AN jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres für das Vorjahr erstellt. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen (vgl. § 25 Abs. 3 AVBFernwärmeV). Bei zu geringen Abschlagszahlungen ist der Betrag unverzüglich nachzuentrichten.

5.7 Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung gem. § 18 Abs. 7 der AVBFernwärmeV zu beachten.

§ 6 Vertragsdauer

6.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit beginnt am **01.06.2026** und endet mit Ablauf des **31.12.2035**.

6.2 Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein weiters Jahre als stillschweigend vereinbart.

§ 7 Rechtnachfolge

Im Hinblick auf die Rechtnachfolge und das damit zusammenhängende Kündigungsrecht gilt § 32 der AVBFernwärmeV.

§ 8 Haftung

8.1 Für die Haftung im Falle von Versorgungsstörungen gilt § 6 AVBFernwärmeV vollumfänglich.

8.2 Alle übrigen Schadensersatzansprüche des Abnehmers gegen den AN, die dieser fahrlässig verursacht hat sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Schäden, die in der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit bestehen, bei Vorsatz und grobem Verschulden sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Die Haftung für Fahrlässigkeit ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

8.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch unmittelbar zugunsten der Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

9.1 Mündliche Abreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

9.2 Für diesen Vertrag gelten die §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (siehe Anlage 1 AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 in der Fassung Stand zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.07.20 13).

9.3 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner bemühen sich, an Stelle der

unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für die Vertragslücken.

9.4 Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Bersenbrück, den 28.03.2026

.....
(Energiegewinnung NAWAROS GmbH & Co.KG (AN))

Bersenbrück, den

.....
Hubert Wessel Schützenverein Bersenbrück

TER HEIDE
GEBÄUDETECHNIK

MEISTERBETRIEB
· ELEKTRO
· SANITÄR
· HEIZUNG

TER HEIDE Gebäudetechnik GmbH+Co.KG. | Hinterm Meyerhof 59 | 49593 Bersenbrück

Schützenverein Bersenbrück von 1850 e.V
Marion Grafe
Im Alten Dorf 1

49593 Bersenbrück

TER HEIDE
Gebäudetechnik
GmbH&Co.KG.

Hinterm Meyerhof 59
49593 Bersenbrück

TEL 1.: 05439 - 2100
TEL 2.: 05462 - 96271- 0
FAX.: 05462 - 96271-10

www.terheide.de
info@terheide.de

ANGEBOT

Bitte bei Zahlung angeben!
Datum: 09.01.2026
Kunden-Nr: 13589
Nummer: AN263732
Projekt-Nr:
Wir sind von der Bauabzugssteuer gem. § 48 Abs. 1 1 EStG befreit.
Eine Freistellungsbescheinigung liegt vor.

Heizungstausch Fernwärme
Herzlichen Dank für Ihre Anfrage.
Dieses Angebot wurde für Sie von Paul Ter Heide erstellt und ist bis zum 23.01.2026 gültig.

Position	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
		Titel 0100:Wärmetauscher Übergabe		
0200	2,00	Stück TRINNITY Wasserzähler-Verschraubung 3/4" Messing, mit Plombiervorrichtung	11,31	22,62
0300	2,00	Stück Heimeier Heizungskugelhahn Globo H 3/4" Rotguss	22,68	45,36
0499	1,00	Stück Thermometer f. Heimeier Globo Kugelhahn DN 10 bis DN 32 rot	18,56	18,56
0599	1,00	Stück Thermometer f. Heimeier Globo Kugelhahn DN 10 bis DN 32 blau	18,56	18,56
		Titel 0100:Wärmetauscher Übergabe		105,10
		Titel 0700:Verteiler & Zubehör		
0800	1,00	Regelung mit Außenfühler Brötje ISR-HSM	733,98	733,98
0900	1,00	Verteilergruppe mit einer gemischten und einer ungemischten Pumpengruppe	1.360,94	1.360,94
1000	1,00	Stück Kesselgruppe 1" TRINNITY MS 58 bis 50 kW mit Armaturen und Isolierung	43,40	43,40
		Übertrag:		2.243,42

Position	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
		Übertrag:		2.243,42
1100	1,00	Stück COSMO Heizungs-Ausdehnungsgefäss 50 Ltr. Vordruck 1,5 bar Btr.druck 6,0 bar weiss	89,96	89,96
1200	1,00	Stück TRINNITY Kappenventil 3/4" x 3/4" Messing m. KFE-Hahn	10,24	10,24
1300	1,00	Härte-Reduzierende Aufbereitungsstation (beinhaltet: 1x Füllstation, 1x Enthärterstation, 1x Enthärtungskartusche)	578,62	578,62
1400	1,00	Stück COSMO Magnetit-Schlammabscheider DN 25 mit Wärmedämmung	145,69	145,69
1500	4,00	Stück TRINNITY Schnellentlüfter 1/2" 10 bar Messing, mit automatischem Absperrventil	7,92	31,68
1600	3,00	Stück TRINNITY KFE-Kugelhahn 1/2" vernickelt selbstdichtend mit Schlauchtülle u.Kappe	9,41	28,23
		Der vorhandene TW-Speicher und das TW-MAG sollen weiterhin verwendet werden		
		Titel 0700:Verteiler & Zubehör		3.022,74
		Titel 1700:Installationsmaterial		
1800	15,00	m Kupferrohr Sanco-DVGW EN 1057 28 x 1.0mm halbhart in Stangen R250	20,01	300,15
1900	5,00	m Kupferrohr Sanco-DVGW EN 1057 22 x 1.0mm halbhart in Stangen R250	15,50	77,50
2000	5,00	m Kupferrohr Sanco-DVGW EN 1057 15 x 1.0mm halbhart in Stangen R250	10,16	50,80
2001	15,00	m Rohrschale 800 1000mm lang 28/30mm m.gitternetzverst.Alu-Sandwich-Folie	10,96	164,40
2002	5,00	m Rohrschale 800 1000mm lang 22/20mm m.gitternetzverst.Alu-Sandwich-Folie	6,80	34,00
2298	1,00	geschätzter Betrag für Form- und Verbindungsstücke (Abrechnung erfolgt durch das Aufmass)	750,00	750,00
		Titel 1700:Installationsmaterial		1.376,85
		Titel 2500:Elektromaterial		
2600	1,00	Stück GIRA 14 Steckdose 1f gr AP Klappd IP44 444030	11,60	11,60
2700	12,00	m FRÄNKI.280 Panzerrohr PVC 25mm gr		
		Übertrag:		4.516,29

Position	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
		Übertrag:		4.516,29
		3Kl flammwidrig starr FPKUEMF25	86,51 %	10,38
2800	20,00	Stück BETTER0115 Rohrschelle M25 Quick Kst anreihb 2955M25	18,84 %	3,77
2900	20,00	m MANTELLTG. NYM-J 3x1,5 >100< Mantelleitung Eca 1020310	89,13 %	17,83
3000	15,00	m FM INNEN J-Y(St)Y 2x2x0,8 Sp >250< Fernmeldekabel Eca 1070052	60,59 %	9,09
3100	2,00	Stück SPELSB.100 Abzweigkasten IP55 2,5qmm 85x85x37mm I12L	0,91	1,82
		Titel 2500:Elektromaterial		54,49
		Titel 3200:Hydraulischer Abgleich		
		Für die Beantragung und Gewährung verschiedener staatlicher Förderprogramme im Bereich der Heizungsmodernisierung (z. B. BAFA-Förderungen oder KfW-Programme) ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage verpflichtend vorgeschrieben. Der hydraulische Abgleich stellt sicher, dass alle Heizkörper optimal mit Heizwasser versorgt werden und die Anlage effizient arbeitet.		
		Bitte beachten Sie, dass die Fördermittel nur bewilligt werden können, wenn der hydraulische Abgleich nach den geltenden technischen Anforderungen fachgerecht durchgeführt und entsprechend dokumentiert wird.		
		(*Ab 2024 ist das Verfahren "B" notwendig. Hierfür ist ein maßgetreuer Gebäudeplan bauseits vorzulegen)		
3300	1,00	Berechnung des hydraulischen Abgleich	350,00	350,00
3400	21,00	Stück Heimeier Ventilunterteil Eclipse DN15 Eckform vernickelt	29,32	615,72
3500	21,00	Stück Heimeier Fühlerelement K weiss	14,63	307,23
3600	8,00	Std Monteurstunden *Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand für jede jeweils angebrochene Viertelstunde.* *Die Fahrtzeiten für An-/ und Abfahrt werden als Monteurstunde abgerechnet.* *zzgl. Fahrzeugpauschale nach km Zone*	60,00	Eventual
		Titel 3200:Hydraulischer Abgleich		1.272,95
		Titel 3700:Lohn		
3800	26,50	Std Monteurstunden		
		Übertrag:		5.832,13

Position	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
			Übertrag:	5.832,13
		Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand für jede jeweils angebrochene Viertelstunde. *Die Fahrtzeiten für An-/ und Abfahrt werden als Monteurstunde abgerechnet.* *zzgl. Fahrzeugpauschale nach km Zone*	60,00	1.590,00
3900	17,50	Std Helferstunden *Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand für jede jeweils angebrochene Viertelstunde.* *Die Fahrtzeiten für An-/ und Abfahrt werden als Helferstunde abgerechnet.* *zzgl. Fahrzeugpauschale nach km Zone*	45,00	787,50
		Titel 3700:Lohn		2.377,50
		Titel 4000:Sonstiges		
4199	1	psl. Fachgerechte Entsorgung eines Trinkwasserspeichers	20,00	20,00
4299	1	psl. Fachgerechte Entsorgung eines Ausdehnungsgefäß	12,00	12,00
4399	1	psl. Fachgerechte Entsorgung einer Gastherme	20,00	20,00
4499	1	psl. Antragstellung auf Förderung / BZA Nr. generieren Erfoderliche Unterlagen erstellen Fachunternehmererklärung erstellen	100,00	100,00
		Titel 4000:Sonstiges		152,00

Titel-Zusammenstellung

Titel 0100:Wärmetauscher Übergabe		105,10
Titel 0700:Verteiler & Zubehör		3.022,74
Titel 1700:Installationsmaterial		1.376,85
Titel 2500:Elektromaterial		54,49
Titel 3200:Hydraulischer Abgleich		1.272,95
Titel 3700:Lohn		2.377,50
Titel 4000:Sonstiges		152,00
Netto-Summe	€	8.361,63
19,00 % USt.	€	1.588,71
Gesamt-Betrag	€	9.950,34

Zahlbar sofort rein netto ohne Abzug

- Die Massen sind überschlägig ermittelt und nicht bindend. Der veranschlagte Arbeitsaufwand ist geschätzt und ebenfalls nicht bindend. Abweichungen sind auch nach bestmöglicher Kalkulation grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Endabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und Aufmaß.
- Ausgenommen hiervon sind Positionen die ausdrücklich inkl. Lieferung und Montage angeboten sind.
- Eventual- oder Alternativpostionen sind im Endbetrag nicht enthalten.
- Nicht aufgeführte Materialien werden nach marktüblichen Preisen abgerechnet.
- Bei Reparaturarbeiten an Geräten und Maschinen werden lediglich die Komponenten angeboten die zum Zeitpunkt

der Ersatzteilerfassung beschädigt waren. Es kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass weitere Klein- bzw.Ersatzteile benötigt werden. Die Kosten hierfür sind in diesem Angebot nicht berücksichtigt.

- Die Montage von bauseits gelieferten Materialien erfolgt zu einem gegenüber dem regulären Stundensatz um 50 % erhöhten Vergütungssatz. Für die Beschaffenheit, Eignung, Funktionsfähigkeit sowie die Haltbarkeit der bauseits gestellten Materialien übernehmen wir keine Gewährleistung. Eine Haftung für daraus resultierende Mängel oder Schäden ist ausgeschlossen. Die Beweislast bei evtl. Schäden trägt der Auftraggeber. Die Verantwortung für die rechtzeitige Bereitstellung sowie die Übereinstimmung der gelieferten Materialien mit den geltenden Normen und Anforderungen obliegt dem Auftraggeber.
- Angesichts der sehr dynamischen Preisentwicklung für bezogene Waren erhalten wir von unseren Lieferanten oft nur Tages- bzw. Wochenpreise. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir angesichts der sich daraus ergebenden Dynamik - unser Angebot nur unverbindlich / freibleibend abgeben.
- Daher behalten wir uns bis auf Widerruf vor, bei erheblichen Preissteigerungen unserer Zulieferer unsere angebotenen Preise entsprechend anzupassen.
- Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Auftragnehmer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 5 Prozent steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.
- Unsere Angebote sind Auftrags-,bzw. Projektbezogen und nicht auf andere Aufträge oder Projekte übertragbar.
- Abgebildete Produktfotos können vom Original abweichen.
- Bedingt durch verschiedene Werkstoffe wie Keramik, Metalle und Kunststoff kann eine 100 % Farbübereinstimmung bei den Sanitär-Farben nicht garantiert werden. Abweichende Farbnuancen sind möglich. Auch bei der Farbe 'weiß' ist von Seiten der Hersteller keine Normung vorgenommen worden. Diese Farbabweichungen sind kein Reklamationsgrund.
- Termine: Verinbarte Termine sind für uns verbindlich. In Ausnahmefällen kann es jedoch zu kurzfristigen Terminänderungen kommen wenn z.B. ein Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfällt. in einem sochen Fall werden wir den AG umgehend informieren und gemeinsam mit Ihnen einen neuen Termin abstimmen. Sollte ein vereinbarter Termin vom Auftraggeber ohne rechtzeitige Abmeldung (mindestens 24 Stunden im Voraus) nicht eingehalten werden, behalten wir uns vor, die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- Asbest! Gemäß den gesetzlichen Vorgaben weisen wir den Auftraggeber darauf hin, dass in Gebäuden, die vor 1993 errichtet wurden, asbesthaltige Baustoffe verbaut worden sein könnten die eine Gesundheitsgefahr für unsere Mitarbeiter bedeuten könnte. Als Eigentümer oder Auftraggeber ist er verplichtet Auskunft hierrüber zu geben bzw entsprechende Prüfungen zu veranlassen. (Mitwirkungspflicht)
- Aufschiebende Bedingung: Ein Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst dann und nur insoweit in Kraft, wenn das BAFA bzw. die KfW den Antrag auf Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude“ (458) zur oben aufgeführten „Fernwärmeanschluss“ bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns freuen Ihren Auftrag zu erhalten.
Sorgfältige Erledigung sichern wir Ihnen zu.
Terminangaben gelten unter dem Vorbehalt, dass keine krankheitsbedingten Ausfälle die Zeitplanung hinfällig werden lassen.
Können wir sonst noch etwas für Sie tun? Benötigen Sie noch Unterstützung oder haben Sie Fragen? Melden Sie sich einfach; wir sind gerne behilflich.

Wurde dieses Schreiben elektronisch an Sie verschickt ist es auch ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen aus Bersenbrück
Ter Heide Gebäudetechnik GmbH & Co.KG.

Umfangreiche Informationen zu unserem gesamten Leistungsangebot finden Sie unter www.terheide.de.

DATENSCHUTZ
"Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind."

Verbindliche Bestellung der in diesem Angebot aufgeführten Leistungen und Artikel.

Ort	Datum	Unterschrift Auftraggeber / Stempel

DATENSCHUTZ
"Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind."

WIEDERRUFSRECHT
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag / Auftrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns :
***TER HEIDE Gebäudetechnik GmbH + Co.KG | Hinterm Meyerhof 59 | 49593 Bersenbrück | Telefon: 05439 2100 | Fax: 05439 902888 |
Mail: info@terheide.de*** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.